

Minister

Kiel, 23. September 2000

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

gerne komme ich der Bitte des Innen- und Rechtsausschusses nach, die Ausschussmitglieder über den Stand des Projektes Asyl-Card zu informieren.

Seit 1993 diskutieren Bund und Länder über Möglichkeiten, die Verwaltungsabläufe im Asylverfahren unter anderem durch den Einsatz einer Asyl-Card zu optimieren. Durch die Einführung einer Asyl-Card soll die Kommunikation der am Asylverfahren beteiligten Stellen vereinfacht sowie die Qualität der Datenerfassung und insbesondere der Datenaustausch der Behörden untereinander verbessert werden. 1997 gab das Bundesministerium des Innern eine Machbarkeitsstudie in Auftrag. Die Ergebnisse wurden Mitte 1998 vorgelegt.

Als Basisfunktion soll die Asyl-Card als Identitätsnachweis dienen, Ausweisfunktion haben und die bisherige Aufenthaltsgestattung ersetzen. Foto und gespeicherter Fingerabdruck sichern die eindeutige Identifizierung des Karteninhabers. Weitere Daten können von den am Verfahren beteiligten Behörden auf der Karte gespeichert und

Postfach 7125
24171 Kiel
Telefon (0431) 928-0
Telefax (0431) 928-3003
e-mail: klaus.buss@im.lsh.sch-h.de
Internet: www.schleswig-holstein.de

aktualisiert werden (optionale Funktionen). Beispiele: Zugangskontrolle (Aufnahmeeinrichtungen), Verfahrensnachweis (Ausländerbehörden), Abrechnungsverfahren für Leistungen Dritter (Sozialbehörden), Berechtigung für den Empfang von Leistungen (Sozialbehörden), Nachweis der Meldepflicht (Meldebehörden), Nachweis für den Zugang zum Arbeitsmarkt (Arbeitsämter).

Auf der Asyl-Card sollen dabei nur Daten gespeichert werden, die bereits heute von den am Verfahren beteiligten Behörden erfasst werden. Der Datenzugriff soll auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich beschränkt werden. In den Niederlanden wird dieses Kartensystem („Smart-Card“) seit vielen Jahren sehr erfolgreich eingesetzt.

Vorbehalte und Einwände gegenüber der Einführung einer Asyl-Card gab und gibt es vor allem aus den Reihen der Wohlfahrts- und Flüchtlingsverbände sowie der Datenschutzbeauftragte (Entpersönlichung, „Gläserner Asylbewerber“, ungenügender Schutz gegen unbefugten Zugriff, unzureichende Sicherheitsmaßnahmen, Rechtsänderungen notwendig). Der Deutsche Städtetag bewertete in seiner Stellungnahme zur Machbarkeitsstudie die Asyl-Card als grundsätzlich positiv.

Auf Beschluss der Innenministerkonferenz am 18./19. November 1999 wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe gebildet, die die Modalitäten eines Pilotversuches erarbeiten soll. Dieser Pilotversuch könnte nach Auffassung des schleswig-holsteinischen Innenministeriums dazu beitragen, die von den Datenschutzbeauftragten beschriebenen Sicherheitsrisiken auszuräumen bzw. zu minimieren.

An der Arbeitsgruppe nehmen neben Vertretern des Bundes auch Vertreter der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen teil. Diese Länder hatten sich auch grundsätzlich bereit erklärt, einen Pilotversuch durchzuführen. Die Arbeitsgruppe berücksichtigt sowohl Bundesländer mit geringen wie hohen Aufnahmequoten, so dass es einer Beteiligung von Schleswig-Holstein nicht bedarf.

In der momentanen Diskussion befindet sich derzeit folgender Stufenplan des Bundesinnenministeriums:

1. Stufe

Ersatz der Aufenthaltsgestattung als bundeseinheitliches Ausweisdokument (Ausweisfunktion) durch eine scheckkartengroße Plastikkarte mit hohen Sicherheitsstandards (analog EU-Führerschein). Alle auf der Karte aufgetragenen Daten sind ohne weitere technische Hilfsmittel visuell lesbar.

2. Stufe

Wie oben 1. Stufe. Außerdem Applizierung eines Mikroprozessorchips mit digitalisiertem Daumenabdruck auf der Karte zur eindeutigen Identifizierung des Asylbewerbers. Ein Hintergrundsystem (HGS) wird – anders als in der Machbarkeitsstudie vorgesehen – nicht installiert. Der Vorteil dieser Variante besteht darin, dass jederzeit die Identität des Asylbewerbers durch den Vergleich des Daumenabdrucks zweifelsfrei festgestellt werden kann. Hierzu müsste allerdings eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden, da der Fingerabdruck im Mikroprozessorchip eine neue rechtliche Qualität hat. Ohne neue Rechtsgrundlage wäre die Applizierung des Fingerabdrucks auf der Asyl-Card nur mit Einwilligung der Asylbewerber möglich.

3. Stufe

wie oben 1. und 2. Stufe aber Einrichtung mit Hintergrundsystem. Hierzu wären umfassende Rechtsänderungen notwendig, da nicht nur Fragen des Asylverfahrensgesetzes berührt sind. Wegen der Einrichtung der Hintergrundsysteme bei Bund und Ländern entstehen hohe Investitions- und Entwicklungskosten. Allein beim Bund fallen Kosten in Höhe von 8,6 Millionen Mark sowie jährliche Betriebskosten in Höhe von 1,6 Millionen Mark an. Die Herstellungskosten der Karten werden auf 20 bis 25 Mark pro Stück geschätzt. Bei Ländern und Kommunen fallen zusätzliche Kosten für die technische Ausstattung der Arbeitsplätze (zwischen 13.000 und 25.000 je Arbeitsplatz) und für die Anpassung bereits vorhandener DV-Einrichtungen in einer nicht abschätzbaren Größenordnung an.

4. Stufe

Wie oben 1. bis 3. Stufe, allerdings mit Gewährleistung der sog. optionalen Funktionen als Serviceleistungen für Länder und Kommunen. Hinsichtlich der notwendigen Rechtsgrundlagen und Kosten wird auf die Ausführungen zu Stufe 3 verwiesen.

-4-

Der Bund favorisiert einen Pilotversuch auf freiwilliger Basis bis Stufe 2. Ein derart ausgestaltete Asyl-Card hätte den Vorteil, dass die Identität des Antragstellers zweifelsfrei festgestellt werden könnte. Ohne Installation eines Hintergrundsystems, das bei tatsächlichem oder angeblichem Verlust der Asyl-Card die Personendaten dupliziert und durch das Daten aktualisiert werden können, sind Vorteile in den Bereichen Mehrfachantragstellungen und Leistungsmisbrauch allerdings nicht zu erwarten. Insofern stellt sich die Frage nach Kosten und Nutzen des vom Bund vorgeschlagenen Umfangs des Pilotversuchs. Eine abschließende Meinungsbildung in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe liegt noch nicht vor. Der Pilotversuch hat noch nicht begonnen.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Buis